

Amtsblatt für den Nummer 35
Rheinisch-Bergischen Kreis 25.10.2017

1. 24.10.2017 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rösrath, vertreten durch den Bürgermeister, (Auftraggeberin) und der Stadt Wermelskirchen, vertreten durch den Bürgermeister, (Auftragnehmerin) zur Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 94 SGB XII

1. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Rösrath, vertreten durch den Bürgermeister, (Auftraggeberin) und der Stadt Wermelskirchen, vertreten durch den Bürgermeister, (Auftragnehmerin) zur Wahrnehmung von Aufgaben gem. § 94 SGB XII

Aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 204), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 204) i. V. m. § 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966) schließen die Stadt Wermelskirchen und die Stadt Rösrath, jeweils vertreten durch den Bürgermeister, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Gemäß § 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - (SGB XII) vom 27. Dezember 2003 (BGBI. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBI I S. 3214), ist örtlicher Träger der Sozialhilfe der Rheinisch-Bergische Kreis. Dieser hat auf der Grundlage von § 99 SGB XII i. V. m. § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV NRW S. 442), durch Sozialhilfesatzung vom 23.März 2005, zuletzt geändert am 3. April 2015, die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Durchführung der in § 2 der Sozialhilfesatzung bezeichneten Aufgaben herangezogen. Gemäß § 3 der Sozialhilfesatzung machen die Städte und Gemeinden im Rahmen dieser Aufgaben Ansprüche gegen Dritte im eigenen Namen geltend und setzen sie durch.

Auf der Grundlage von § 3 GO können benachbarte Gemeinden zur Effizienzsteigerung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vereinbaren, dass die ihnen übertragenen Aufgaben von einer der Gemeinden durchgeführt werden.

1. Ausgangslage, Aufgabenübertragung

Die Stadt Rösrath hat bis zum 30.10.2017 die Aufgaben gem. § 94 SGB XII selbst wahrgenommen. Nun sucht die Stadt Rösrath eine Partnerin, die die unterhaltsrechtlichen Aufgaben in den Fällen wahrnimmt, in denen die Unterhaltsansprüche bereits auf diese übergegangen sind bzw. künftig übergehen werden.



Daher ist die Stadt Rösrath mit der Bitte an die Stadt Wermelskirchen herangetreten, diese Aufgaben für sie wahrzunehmen.

Die Stadt Wermelskirchen führt daher die aufgrund § 3 der Sozialhilfesatzung den Vereinbarungspartnerinnen übertragenen Aufgaben der Unterhaltsheranziehung nach dem SGB XII für die Stadt Rösrath durch. Deren Rechte und die Pflichten als Träger der Aufgabe bleiben unberührt (§ 23 Abs. 2 Satz 2 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit).

2. Inhalt und Aufgabe

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Durchsetzung der zivilrechtlichen Unterhaltsansprüche und der unterhaltsrechtlichen Auskunftsansprüche, die nach § 94 SGB XII auf den Träger der Leistungen nach dem SGB XII übergegangen sind.

- Die Geltendmachung der übergegangenen Unterhaltsansprüche erfolgt durch die Auftragnehmerin, die hierzu alle notwendigen Entscheidungen und Maßnahmen im Hinblick auf den Auskunftsanspruch und die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs nach Grund und Höhe trifft.
- Im Falle eines Widerspruchs gegen einen von der Auftragnehmerin erlassenen Verwaltungsakt (Auskunftsersuchen) prüft diese, ob dem Widerspruch abgeholfen werden muss bzw. leitet diesen zur Entscheidung an die zuständige Widerspruchsstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises (RBK) weiter. Schließt sich nach Erlass eines Widerspruchsbescheides ein sozialgerichtliches Verfahren an, so erfolgt die Prozessführung durch die Auftragnehmerin. Die Auftraggeberin erteilt der Auftragnehmerin durch diese Vereinbarung Generalvollmacht zur Wahrnehmung der gerichtlichen Prozesse.
- Ferner ermittelt die Auftragnehmerin die Höhe des Unterhaltsanspruchs unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB XII, macht den öffentlichrechtlichen Auskunftsanspruch nach § 117 SGB XII durch Verwaltungsakt geltend und setzt ihn durch.
- Die Auftragnehmerin entscheidet über sämtliche außergerichtlichen und gerichtlichen Maßnahmen zur zivilrechtlichen Durchsetzung des Auskunfts- und Unterhaltsanspruchs. Hierzu erteilt die Auftraggeberin die erforderliche Prozessvollmacht für das Klageverfahren in erster Instanz einschließlich Nebenverfahren sowie das Rechtsmittelverfahren. Soweit für das Rechtsmittelverfahren die Beauftragung eines Rechtsanwalts nach § 78 ZPO erforderlich ist, erfolgt die Beauftragung durch die Auftragnehmerin.
- Die Auftragnehmerin kann den übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Empfänger der Leistung auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen. In diesem Falle erfolgt eine Abtretung des Anspruches durch den Empfänger der Leistung an die Auftragnehmerin. Diese begleitet das weitere Verfahren und vereinnahmt die durchgesetzten Ansprüche. Kosten, durch die die leistungsberechtigte Person selber belastet wird, sind durch die Auftraggeberin zu übernehmen (gem. § 94 Abs. 5 SGB XII, diese können sein Anwalts- und Gerichtskosten usw.).
- Die Auftragnehmerin betreibt die Zwangsvollstreckung nach dem 8. Buch der Zivilprozessordnung (ZPO) einschließlich des Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungsverfahrens nach dem Zwangsversteigerungsgesetz (ZVG). Sie vertritt die Auftraggeberin im außergerichtlichen und gerichtlichen Insolvenzverfahren. Gleiches gilt für eine durch Abtretung gesicherte Unterhaltsforderung. Über Anträge auf Stundung

der Forderung entscheidet die Auftragnehmerin. In Bezug auf den Forderungserlass wird für die Auftraggeberin eine Entscheidungsgrundlage durch die Auftragnehmerin erarbeitet. Von dieser Regelung wird der Forderungserlass in einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Insolvenzverfahren nicht berührt; insoweit entscheidet die Auftragnehmerin auf Grundlage der zu erwartenden Quote nach pflichtgemäßem Ermessen.

3. Auftragspflichten

 Die Auftraggeberin prüft bei jedem eingehenden und bereits vorliegenden Antrag auf Leistungen nach dem SGB XII, ob ein möglicher Unterhaltsanspruch vorliegt. Hierzu kann das von der Auftragnehmerin ausgearbeitete und beigefügte Prüfraster verwendet werden. Sofern im Ergebnis festgestellt wird, dass Anhaltspunkte für einen Unterhaltsanspruch vorliegen, übermittelt die Auftraggeberin der Auftragnehmerin zeitnah die in Anlage 2 aufgeführten Unterlagen.

Außerdem verpflichtet sich die Auftraggeberin, die Auftragnehmerin über relevante leistungsrechtliche Änderungen umgehend, ggf. vorab per E-Mail oder telefonisch, zu informieren.

Die Auftraggeberin verpflichtet sich, die Auftragnehmerin über Ersatzansprüche an andere Leistungsträger zu informieren.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ordnungsgemäße Weiterleitung der Einnahmen an den RBK sicherzustellen und die Auftraggeberin hierüber zu informieren. Da der RBK die anfallenden Anwalts- und Gerichtskosten nicht übernimmt, werden diese von der Auftraggeberin getragen.

4. Räumlichkeiten, Personal und Arbeitsmittel

Die Aufgaben der Unterhaltsheranziehung werden in den Räumlichkeiten der Stadt Wermelskirchen durch das Amt für Soziales und Inklusion wahrgenommen. Ausreichend qualifiziertes Personal und die erforderlichen Arbeitsmittel einschließlich der entsprechenden Software zur Unterhaltsberechnung stellt die Auftragnehmerin zur Verfügung. Auch aufgabenbezogen notwendige Fortbildungen im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung stellt die Auftragnehmerin sicher und rechnet die entstanden Kosten mit der Auftraggeberin ab.

5. Geldempfang

Unterhaltszahlungen erfolgen ausschließlich auf das Konto der Stadt Wermelskirchen und haben insoweit für den Unterhaltspflichtigen schuldbefreiende Wirkung.

6. Erstattung der Aufwendungen

Die Auftraggeberin erstattet der Auftragnehmerin die durch die Wahrnehmung der Aufgabe entstehenden Personal- und Sachkosten im Verhältnis der Sozialhilfefälle, die sich aus dem 3., 4. oder 7. Kapitel des SGB XII oder auch analog aus dem AsylbLG ohne Einmalzahlungen ergeben. Die Abrechnung erfolgt im Januar des Folgejahres unter Zugrundelegung der Anzahl der o .g. Sozialhilfefälle zum 31.12. des abzurechnenden Jahres, erstmalig im Januar 2018 für die Zeit vom 01.11.2017 bis 31.12.2017.

Grundlage für die Ermittlung der Personal- und Sachkosten sind:



- der Personalbedarf Nr. 4 dieser Vereinbarung, wobei als Berechnungsgrundlage für den Personalbedarf davon ausgegangen wird, dass eine 0,25 Stelle insgesamt 50 Unterhaltsfälle aus diesem Bereich bearbeiten wird.
- Die Fallpauschale wird wie folgt ermittelt und entsprechend erstattet:
 Kosten des Arbeitsplatzes für 0,25 Stelle (wie nachstehend ermittelt): 50 Fälle =
 Fallpauschale x tatsächlich bearbeiteter Fälle zum Stichtag = Erstattungsbetrag je
 Auftraggeberin. So kann die Auftragnehmerin flexibel nach Erfordernis Personal zur
 Verfügung stellen.
- Die sich daraus ergebenden Kosten eines Arbeitsplatzes, wobei sich die Beträge aus dem KGSt-Bericht 07/2016 - Kosten eines Arbeitsplatzes - in der jeweiligen Fortschreibung ergeben
 - die durchschnittlichen anteiligen Personalkosten einschließlich der Personalnebenausgaben auf der Grundlage der Vergütungsgruppe E 9 b TVöD in Höhe der jeweils aktuell geltenden Euro-Beträge nach KGSt für eine 0,25 Stelle
 - die durchschnittlichen anteiligen Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes mit Technikunterstützung in Höhe der jeweils aktuell geltenden Euro-Beträge nach KGSt
 - → die durchschnittlichen anteiligen Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Personalkosten) in Höhe der jeweils aktuell geltenden Euro-Beträge nach KGSt

Quelle: KGSt-07/2016

Die für die jeweilige Vereinbarungspartnerin erzielten Einnahmen werden dieser im Januar des Folgejahres mitgeteilt, die Erstattung der Personal- und Sachkosten erfolgt entsprechend dieser Abrechnung innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Abrechnung.

Sofern sich herausstellt, dass diese Pauschale nicht den tatsächlichen Kosten entspricht und somit nicht richtig bemessen ist, wird nach Ablauf eines Jahres hierüber neu verhandelt.

Sofern durch eine Änderung des Umsatzsteuerrechts die von der Auftragnehmerin erbrachten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese durch die Auftraggeberin zu tragen.

7. Vereinbarungsdauer, Kündigung

Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 24 II i.V.m. §29 IV GKG der Genehmigung durch den Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Diese Vereinbarung wird nach § 24 Abs. 4 GkG am 01.11.2017 wirksam. Die Vereinbarung kann durch die Vereinbarungspartnerinnen mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmalig zum 31.12.2018.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund (z. B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen) bleibt hiervon unberührt.

8. Schlussbestimmungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vereinbarungspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese



Vereinbarung auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vereinbarungsanpassung aufzunehmen. Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Für die Auftraggeberin: Rösrath, den 17.10.2017

gez. gez.

Marcus Mombauer Ulrich Kowalewski Bürgermeister Erster Beigeordneter

Für die Auftragnehmerin:

Wermelskirchen, den 20.10.2017

gez. gez.

Rainer Bleek Stefan Görnert
Bürgermeister Erster Beigeordneter

Genehmigungs- und Bekanntmachungsanordnung:

Zwischen der Stadt Wermelskirchen und der Stadt Rösrath ist aufgrund der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Unterhaltsheranziehung auf dem Gebiet des SGB XII durch die Stadt Wermelskirchen abgeschlossen worden.

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des Rheinisch-Bergischen Kreises.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG i.V. m. § 29 Abs. 4 GkG aufsichtsbehördlich genehmigt und gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am 01.11.2017 in Kraft.

Bergisch Gladbach, den 24.10.2017

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde Im Auftrag gez. Kouekem